

filr ben

**Öffentliches Blatt für die Bekanntmachungen des Landratsamtes u. des Kreis Ausschusses.
Tägliche Beilage zur Piezer und Omser Zeitung.**

Druck und Verlag von S. Chr. Sonnen,
Hmb und Diez.

57. Jahrgang

Die zur Durchführung der öffentlichen Bewirthschaftung der Lebensmittel von den zuständigen Behörden erlassenen Vorschriften bleiben unberührt.

der in der Gemeinde N... wohnhaften Israeliten und
der von ihnen für das Rechnungsjahr 1917 zu zahlenden
direkten Staatssteuern.

[illegible]

**Von die Gemeindebehörden des Kreises.
Betr. Enteignung, Ablieferung und Einziehung
der durch die Verordnung vom 16. 11. 1915
beschlagnahmten Gegenstände aus Kupfer usw.**

(Kreisblattbekanntmachung vom 22. 12. 15 — Nr. 11 602 —
Kreisblatt Nr. 304).

Abjakt a: 1, 2, 3 und c der Nachtragsanweisung des
Kgl. Kriegsministeriums vom 24. 2. 1916, Nr. M. 3231/10.
15. R. R. A. 4. Ang. ist aufgehoben worden.

Die erwähnte Anweisung ist den Gemeindebehörden
i. Zt. in besonderem Abdruck ohne Anschreiben zugegangen.

Die Gemeindebehörden, als die mit der Durchführung
der Verordnung i. Zt. beauftragten Behörden, sind nun-
mehr verpflichtet, auf Grund der vorhandenen Meldungen
sämtliche noch nicht abgelieferten, unter die Bekanntmach-
ungen des stellv. Gen.-Kdos. in Frankfurt a. M. bezw. der
Kommandantur in Coblenz vom 6. 12. 15 (Amtl. Kreisblatt
Nr. 287, bezw. 289) fallenden Kupfer- pp. Gegenstände, ein-
zuziehen, soweit deren Befreiung nicht auf Grund des von
einem anerkannten Sachverständigen erstatteten Gutachtens
wegen Vorliegens eines kunstgewerblichen oder geschicht-
lichen Wertes gemäß § 4 der vorgenannten Bekanntmach-
ungen erfolgt ist.

Die Gemeindebehörden haben demnach unter sinne-
mäßiger Anwendung der §§ 5 und 6 der erwähnten Bekannt-
machungen den Besitzern derartiger noch nicht abgelieferter
beschlagnahmten Kupfer- pp. Gegenstände eine neue An-
ordnung auf Eigentumsübertragung nach einem vorge-
schriebenen neuen Formular, das in der benötigten Menge bei
mir anzufordern ist, zuzustellen.

Kommen die Betroffenen der Verpflichtung zur Ablie-
ferung nicht nach, so sind die in Betracht kommenden Gegen-
stände im Wege des Zwangsvollstreckungsverfahrens ge-
mäß § 8 der genannten Bekanntmachungen einzuziehen.

Von dieser neuen Einziehung können folgende Gegen-
stände ausgenommen werden:

1. Ein Drittel der unter Klasse B Ziffer 2 des § 2 der
Bekanntmachungen fallenden, bereits früher freigege-
benen Gegenstände, jedoch nur in äußerst dringenden
Fällen, etwa bei Schwierigkeiten in der Ertragbeschaf-
fung.
2. Ein Brennkessel für jede Gemeinde, unter der Be-
dingung, daß derselbe anderen Mitbürgern des be-
treffenden Gemeindebezirks zum Brennen unentgeltlich
zur Verfügung gestellt wird.
In Betracht kommen hier nur Hausbrennereien, die
dazu dienen, für den eignen Hausbedarf Trinkbrannt-
wein herzustellen;
3. solche in Kochmaschinen und Herden eingebauten Warm-
wasserschiffe, -blasen, -behälter, -schlangen u. dgl.,
welche nur durch Abreißen des ganzen Ofens ausgebaut
werden können*);
4. solche von der neuen Einziehung betroffenen Gegen-
stände, für die auf Antrag der Betroffenen ein kunst-
geschichtlicher oder kunstgewerblicher Wert durch die von
der Landeszentralbehörde bestimmten Sachverständigen
festgestellt wird;
5. solche Gegenstände, deren Besitzer sich im Felde befinden,
soweit die beschlagnahmten Gegenstände entweder in
Kisten verpackt auf Möbelspeichern usw. untergebracht
sind oder die Wohnung verschlossen und den beauftrag-
ten Behörden nicht zugänglich ist.

*) Die beauftragten Behörden haben sich durch geeignete
Sachverständige von dem schwierigen Ausbau dieser Gegen-
stände zu überzeugen. Die für den Ausbau notwendige Ent-
fernung geringer Teile oder das einfache Herausheben kann
nicht als Grund für eine Befreiung angesehen werden.

in eine Beschäftigung nach dem vorgeordneten Schema,
welches ebenfalls bei mir anzufordern ist, anzustellen.

Für die Bezahlung an die Betroffenen und die Abrech-
nung mit der d. Stelle gelten die seitherigen Bestim-
mungen.

Die Gemeindebehörden haben durch orts-
übliche Bekanntmachung darauf hinzuwei-
sen, daß bis zum 15. Juni d. J. die bisher
nicht abgelieferten oder verschwiegenen Ge-
genstände abgeliefert werden können, und
daß nach Ablauf dieser Frist Nachprüfungen
stattfinden werden, ob nunmehr sämtliche beschlag-
nahmten Gegenstände aus Kupfer pp. bis auf die bereits
früher wegen ihres anerkannten kunstgewerblichen bezw. ge-
schichtlichen Wertes befreiten Stücke und die vorstehend unter
1—5 genannten Ausnahmen, abgeliefert worden bezw. ob die
Betroffenen im Besitz von Bescheinigungen über erfolgte
Freigaben sind.

Bis zum 21. Juni d. J. pünktlich ist mir unter
Benutzung des seither für Sammelberichte verwendeten For-
mulars, das ebenfalls bei mir anzufordern ist, über das
Ergebnis der Ablieferung auf Grund dieser Verfügung zu
berichten. Eventuell ist Fehlanzeige zu er-
statten.

**Der Vorsitzende des Kreisamtschusses.
Duberstadt.**

**Viehhandelsverband
für den Regierungsbezirk Wiesbaden.**

**Bekanntmachung
betreffend Viehausfuhr aus dem Regierungs-
bezirk Wiesbaden.**

Auf Grund der §§ 4 und 11 der Satzung des Vieh-
handelsverbandes für den Regierungsbezirk Wiesbaden vom
23. Oktober 1916 wird folgendes bestimmt:

I.
Die Ausfuhr von Vieh, das den Satzungen des Vieh-
handelsverbandes unterliegt (Rinder, Kühe, Schafe,
Schweine), aus dem Regierungsbezirk Wiesbaden ist ohne
schriftliche Genehmigung des Vorstandes des Viehhandels-
verbandes verboten. Das Verbot erstreckt sich nicht auf
Ferkel und Säugschweine unter 30 Kg.

II.
Die Genehmigung wird in der Regel nur für Zucht- und
Nutzvieh, sowie für zur Zucht bestimmtes Magervieh erteilt,
wenn eine Bescheinigung des Kommunalverbandes des Be-
stimmungsortes darüber beigebracht wird, daß die Tiere in
der Wirtschaft des Erwerbers zu Zucht- oder Nutzzwecken
Benutzung finden sollen und diese Nutzung vom Kommu-
nalverband überwacht werden wird.

III.
Der Antrag auf Ausfuhrgenehmigung ist bei dem zu-
ständigen Landratsamt (in Stadtkreisen Magistrat) unter
Beifügung der zu II. erwähnten Bescheinigung einzureichen.
Der Antrag wird sodann von dem Landratsamt (Magistrat)
mit einem Vermerk darüber, ob der Genehmigung Bedenken
entgegenstehen, dem Vorstand des Viehhandelsverbandes,
Frankfurt a. M., Untermainanlage 9, zur Entscheidung vor-
gelegt.

Eine Verladung und ein Transport nach einem außer-
halb des Regierungsbezirks Wiesbaden liegenden Bestim-
mungsort darf nicht vorgenommen werden, ohne daß die
schriftliche Ausfuhrgenehmigung des Vorstandes des Vieh-
handelsverbandes beigebracht ist. Daneben bleiben die all-
gemeinen Bestimmungen über den Ausweis bei der Beförde-
rung auf Eisenbahnen, Kleinbahnen und Wasserstraßen
(durch Ausweis Karte, ortspolizeiliche Bescheinigung) gemäß
§ 4 der Anordnung der Landeszentralbehörden vom 19. Ja-

IV.
Zu widerhandlungen gegen diese Bestimmung werden auf Grund des § 7 der Anordnung der Landeszentralbehörden vom 12. Januar 1916 bezw. § 17 der Verordnung zur Ergänzung der Bekanntmachung über die Errichtung von Preisprüfungsstellen und der Versorgungsregelung vom 25. September und 4. November 1915 (R.-G.-Bl. S. 607 ff. und 728 ff.) bestraft. Auch kann auf Grund der Bundesratsverordnung, betreffend Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel vom 23. September 1915 (R.-G.-Bl. S. 603) die Unterjagung des Handelsbetriebes wegen Unzuverlässigkeit erfolgen.

Mitglieder des Verbandes haben außerdem zeitweilige oder dauernde Entziehung der Ausweisakte zu gewärtigen.

V.
Diese Bekanntmachung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft. Mit dem gleichen Zeitpunkt wird die Bekanntmachung betr. Ausfuhrverbot für im Regierungsbezirk Wiesbaden aufgekauft Vieh vom 12. April 1916 aufgehoben.

Frankfurt a. Main, den 30. März 1917.

Der Vorstand.

S.-Nr. 208 II.

Diez, den 18. April 1917.

Die Herren Bürgermeister werden ersucht, den Landwirten von vorstehender Bekanntmachung Kenntnis zu geben. Die bei Ihnen eingehenden Anträge auf Ausfuhrgenehmigung sind mir mit den erforderlichen Bemerkungen einzureichen.

Der Vorsitzende des Kreisamtes.
Duberstadt.

M. 3447.

Diez, den 16. April 1917.

Bekanntmachung.

Der Militärpflichtige Wilhelm Joseph Wagner, geboren am 29. März 1893 zu Diez a. d. L., der bis jetzt unermittelt geblieben ist, wird hiermit aufgefordert, sich bis spätestens 15. August 1917 bei dem Zivilvorsitzenden der Ersatz-Kommission in Diez zu melden oder den Nachweis zu erbringen, daß er seiner Militärpflicht genügt hat oder die preussische Staatsangehörigkeit nicht mehr besitzt.

Sollte der Militärpflichtige dieser Aufforderung innerhalb der gestellten Frist nicht nachkommen, so wird die gerichtliche Untersuchung wegen Verletzung der Wehrpflicht eingeleitet werden.

Der Zivil-Vorsitzende der Ersatz-Kommission
des Unterlahnkreises.

S. M.

Bimmermann.

M. 3449.

Diez, den 16. April 1917.

Bekanntmachung.

Der Militärpflichtige Friedrich Anton Holberith, geboren am 7. November 1891 zu Dranienstein, der bis jetzt unermittelt geblieben ist, wird hiermit aufgefordert, sich bis spätestens 15. August 1917 bei dem Zivilvorsitzenden der Ersatz-Kommission in Diez zu melden oder den Nachweis zu erbringen, daß er seiner Militärpflicht genügt hat oder die preussische Staatsangehörigkeit nicht mehr besitzt.

Sollte der Militärpflichtige dieser Aufforderung innerhalb der gestellten Frist nicht nachkommen, so wird die gerichtliche Untersuchung wegen Verletzung der Wehrpflicht eingeleitet werden.

Der Zivil-Vorsitzende der Ersatz-Kommission
des Unterlahnkreises.

S. M.

Bimmermann.

Der Militärpflichtige Karl Friedrich Graf, geboren am 27. Juli 1892 zu Diez, der bis jetzt unermittelt geblieben ist, wird hiermit aufgefordert, sich bis spätestens 15. August 1917 bei dem Zivilvorsitzenden der Ersatz-Kommission in Diez zu melden oder den Nachweis zu erbringen, daß er seiner Militärpflicht genügt hat oder die preussische Staatsangehörigkeit nicht mehr besitzt.

Sollte der Militärpflichtige dieser Aufforderung innerhalb der gestellten Frist nicht nachkommen, so wird die gerichtliche Untersuchung wegen Verletzung der Wehrpflicht eingeleitet werden.

Der Zivil-Vorsitzende der Ersatz-Kommission
des Unterlahnkreises.

S. M.

Bimmermann.

M. 3454.

Diez, den 16. April 1917.

Bekanntmachung.

Der Militärpflichtige Philipp Peter Mähler, geboren am 24. Dezember 1894 zu Bohl, der bis jetzt unermittelt geblieben ist, wird hiermit aufgefordert, sich bis spätestens 15. August 1917 bei dem Zivilvorsitzenden der Ersatz-Kommission in Diez zu melden oder den Nachweis zu erbringen, daß er seiner Militärpflicht genügt hat oder die preussische Staatsangehörigkeit nicht mehr besitzt.

Sollte der Militärpflichtige dieser Aufforderung innerhalb der gestellten Frist nicht nachkommen, so wird die gerichtliche Untersuchung wegen Verletzung der Wehrpflicht eingeleitet werden.

Der Zivil-Vorsitzende der Ersatz-Kommission
des Unterlahnkreises.

S. M.

Bimmermann.

M. 3455.

Diez, den 16. April 1917.

Bekanntmachung.

Der Militärpflichtige Wilhelm Müller, geb. am 11. August 1893 zu Burgschwalbach, der bis jetzt unermittelt geblieben ist, wird hiermit aufgefordert, sich bis spätestens 15. August 1917 bei dem Zivilvorsitzenden der Ersatz-Kommission in Diez zu melden oder den Nachweis zu erbringen, daß er seiner Militärpflicht genügt hat oder die preussische Staatsangehörigkeit nicht mehr besitzt.

Sollte der Militärpflichtige dieser Aufforderung innerhalb der gestellten Frist nicht nachkommen, so wird die gerichtliche Untersuchung wegen Verletzung der Wehrpflicht eingeleitet werden.

Der Zivil-Vorsitzende der Ersatz-Kommission
des Unterlahnkreises.

S. M.

Bimmermann.

S.-Nr. II. 4066.

Diez, den 20. April 1917.

An die Herren Bürgermeister

in Alldorf, Altdiez, Altenhausen, All, Balduinstein, Becheln, Bergnassau-Scheuern, Viebrich, Birkenbach, Premberg, Burgschwalbach, Charlottenburg, Gramberg, Davjenau, Deggshofen, Dienethal, Dörsdorf, Dornholzhausen, Eißlhofen, Flacht, Geilnau, Geisig, Glädingen, Hahnstätten, Hambach, Heistenbach, Hirschberg, Hönberg, Holzappel, Horhausen, Iselbach, Kaltenholzhausen, Kagenelbogen, Kemmenau, Kinkelbach, Kördorf, Langenscheid, Laurenburg, Lohrheim, Miffelberg, Mubershausen, Nephach, Niederneisen, Niedertiefenbach, Elrneisen, Bohl, Redenroth, Roth, Schaumburg, Schelbt, Schiesheim, Schweighausen, Seelbach, Steinsberg, Sulzbach, Wasenbach, Weinähr, Winden, Zimmerchied, Bad Ems und Ebertshausen.

Ich erinnere an meine Verfügung vom 10. d. Mts., S.-Nr. II. 4087, betr. Verarbeitung von Kartoffeln auf Branntwein und erwerbe Ihre Erledigung bestimmt binnen 3 Tagen.

Geblanzeige ist erforderlich.

Der Vorsitzende des Kreisamtes.
Duberstadt.

Bekanntmachung.
Unter Abänderung meiner Viebschuppenpolizeilichen Anordnung vom 24. März 1917 — L. 746 — (Preisblatt Nr. 72) für die Gemeinde Niederbrechen wird hiermit nur noch die Gehöftspalte über das Gehöft des Bahnarbeiters Martin Stiller in Niederbrechen verhängt.

Der Landrat.
S. S.
Niederschulte.

Bekanntmachung.

Die Reichsstelle für Gemüse und Obst (Verwaltungsabteilung) hat für den Regierungsbezirk Wiesbaden folgende Richtpreise für Frühgemüse (§ 5 der Normalverträge der Reichsstelle für Gemüse und Obst) festgesetzt.

Richtpreise für Frühgemüse.

Sorten	Preis für das Pfund in Pfennigen
Spargel, unfortiert	50
fortiert I	70
fortiert II und III	50
Suppenspargel	20
Rhabarber	10
Erbsen:	
1.) bis 20. Juni	34
2.) vom 21. Juni ab entweder im Durchschnitt	29
oder getrennt,	
nämlich a Erbsen (gedrillte)	25
b Erbsen (gereiferte)	32
Bohnen:	
Grüne (Stangen-Busch-) Bohnen	28
Wachs- und Perlbohnen	34
Puff- (Sau-) Bohnen	20
Möhren und längliche Karotten:	
bis 30. Juni	18
bis 15. Juli	15
bis 31. Juli	12
bis 15. August	8
bis 31. August	8
bis 15. September	7
bis 30. September	7
Marirüben	7
Karotten (runde, kleine)	
bis 30. Juni	22
bis 15. Juli	20
bis 31. Juli	18
bis 15. August	16
bis 31. August	14
ab 1. September	12
Rohrabi:	
bis 30. Juni	18
bis 31. Juli	15
ab 1. August	12
Frühweißkohl:	
bis 15. Juli	12
bis 31. Juli	10
bis 15. August	18
bis 31. August	6
bis 19. September	4

Diese Richtpreise haben also Gültigkeit bis die zuständigen Preiskommissionen für ihre Wirtschaftsgebiete anderweitige Preise beschließen und diese die Genehmigung der Reichsstelle gefunden haben.

Bei Feststellung der Richtpreise ist von einer normalen Ernte ausgegangen. Bei besonders ungünstigem Ausfall der Ernte kann mit einer Erhöhung dieser Preise durch die Preiskommission und mit Genehmigung der erhöhten Preise durch die Reichsstelle gerechnet werden.

Wiesbaden, den 23. März 1917.

Bezirksstelle für Gemüse und Obst für den Regierungsbezirk Wiesbaden.

Der Vorsitzende
Droege, Geheimer Regierungsrat.

Wiesbaden, den 3. April 1917.

An das Regt. Landratsamt des Unterlandkreises in Diez.

Bekanntmachung.

Die altkatholische Kirchengemeinde Wiesbaden ist zugleich Pfarrgemeinde für die sämtlichen im Regierungsbezirk Wiesbaden lebenden Altkatholischen mit Ausnahme der Kreise Frankfurt und Höchst.

Nach § 18 des „Gesetzes, betreffend die Erhebung von Kirchensteuern in den katholischen Kirchengemeinden und Gesamtverbänden. Vom 14. Juli 1905“ sind dem Kirchenverstande von den zuständigen Staats- und Gemeindebehörden diejenigen Unterlagen, deren es für die Besteuerung bedarf, auf Erfordern mitzuteilen. Mit Bezug auf diese Bestimmung eruchen wir das Regt. Landratsamt ergebnis, die Gemeinden des dortigen Kreises aufzufordern, uns die notwendigen Unterlagen für die Besteuerung unserer Diasporamitglieder zur Verfügung zu stellen.

Mit vorzüglicher Hochachtung!

Der Vorstand der altkath. Kirche Wiesbaden:
Mühl.

L. 3116.

Diez, den 18. April 1917.

Vorstehendes teile ich den Gemeindebehörden des Kreises zur Kenntnisnahme und mit dem Ersuchen mit, die geforderten Angaben zu machen.

Der Königl. Landrat
Oberkadt

L. 2917. Bad Nomburg v. d. S., den 18. Apr. 1917.

Bekanntmachung.

Die bei dem Zimmermeister Greub in Bad Nomburg v. d. S. beschäftigt gewesenen russisch polnischen Arbeiter: Franz Kondas, geboren 1889 in Dzibiec und Marja Wojociek, geboren am 5. April 1895 in Dzibiec, sind seit dem 15. d. Mts. von hier verschwunden. Fluchttrichtung unbekannt. Es wird jedoch vermutet, daß beide sich nach Wulkow bei Posen, Kreis Lebus begeben wollen, wo eine Schwester des Kondas bedienstet ist.

Kondas besitzt Inlandlegitimationskarte vom 20. Oktober 1916 Nr. 666895, Wojociek vom 20. Oktober 1916 Nr. 666894, ausgestellt von der Polizeibehörde Myslowitz. Ich eruche nach beiden Arbeitern zu fahnden und mir im Vortretungsfalle telegraphisch Nachricht zu geben.

Der Königl. Landrat.

Anzeigen.

Holzversteigerung. Oberförsterei Hagenebnogen.

Schuhbezirk Oberfischbach. Montag, den 30. April d. r., vorm. 10 Uhr in der Gastwirtschaft von Melchior Bernhardt in Hagenebnogen. Distr. 4 Hertensteje, 10 Ringmayer, 12 Streitwald, 20 Magesgraben, 30 Fischbacher-Ed u. Tot. Eichen: 55 Rm. Scht. u. An., 1100 Wellen. Buchen: 375 Rm. Scht. u. An., 4800 Wellen. Nadelholz: 68 Rm. Scht. u. An. 2575

Beantwortung für die Schriftleitung des Reichs Anz.